

A669403061

KOLLEKTIV-UNFALLVERSICHERUNGSVERTRAG für die **VORSTANDSMITGLIEDER, Funktionäre** des Bundespräsidiums, der Landespräsidien, der Bezirksverbände des **Österreichischen Blasmusikverbandes** abgeschlossen zwischen dem Österreichischen Blasmusikverband (ÖBV) und der Allianz Elementar Versicherung Aktiengesellschaft

1. Versicherte Risiken:

Die Versicherung umfasst im Rahmen der AUVB 2016, Unfälle, von welchen die versicherten Personen bei der Ausübung ihrer neben- und/oderehrenamtlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer betroffen werden.

2. Versicherungssummen je Person:

EUR 20.000,--	für den Fall des Todes
EUR 35.000,--	für den Fall der dauernden Invalidität
EUR 22,--	für Spitalgeld
EUR 1.000,--	Unfallkosten

Vertragsgrundlagen: Wie bei Vertragsabschluss vereinbart, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2016 Anwendung.)

1. Vertragsdauer

Wird für das folgende Versicherungsjahr die Prämie der einzelnen Blasmusikkapellen bis längstens 01.04. des laufenden Jahres die Prämie eingezahlt, ist der Versicherungsschutz rückwirkend mit 1. Jänner des laufenden Jahres gegeben. Der Vertrag Beginnt mit 01.02.2018 und endet am 01.01.2029, 00 Uhr. Kündigungsmöglichkeit laut AUVB 2016 und Versicherungsvertragsgesetz.

2. Aufzeichnungen

Der österreichische Blasmusikverband verpflichtet sich, derartig geordnete Aufzeichnungen zur Verfügung zu halten, dass hieraus die Namen, sowie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Anzahl von Mitgliedern ersichtlich ist. Er hat auf Wunsch dem Versicherer Einsicht zu gewähren.

3. Abrechnung

Der Vertrag wird mit dem österreichischen Blasmusikverband abgeschlossen unter der Federführung des Österr. Blasmusikverbandes. Sollten sich die Grundlagen für den gesamtösterreichischen Vertrag verändern, gelten diese auch für den vorliegenden Vertrag.

Dieser Vertrag besteht auf der Grundlage, dass alle Mitgliedskapellen/Verbände des Österreichischen Blasmusikverbandes obligatorisch versichert sind. Wenn diese Grundlage entfällt, gelten ab diesem Zeitpunkt die Vertragsgrundlagen des Österr. Blasmusikverbandes.

Der Österreichische Blasmusikverband verpflichtet sich, jeweils bis 1. März eines jeden Versicherungsjahres dem Versicherer die Anzahl der versicherten Personen bekanntzugeben. Der Versicherer nimmt auf Grund dieser Angaben die endgültige Abrechnung für die abgelaufene Versicherungsperiode vor. Prämienzahlung erfolgt durch den Österreichischen Blasmusikverband über ein eigenes Prämienverrechnungskonto.

### 3. Bedingungen

Dem Versicherungsvertrag liegen zugrunde die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung(AUVB 2016), die Zusatzbedingungen für die Kollektiv-(Gruppen)Unfallversicherung, sowie nachstehende Besondere Bedingungen:

3.1. Der Versicherer gewährt im Rahmen der versicherten Beträge Versicherungsschutz gegen Unfälle, von denen die versicherten Personen bei der Ausübung ihrer neben- und/oder ehrenamtlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer betroffen werden.

3.2. Unfälle auf direktem Wege zu und von der versicherten Betätigung sind mitversichert. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn die normale Dauer des Weges verlängert, oder der Weg selbst durch private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen wird.

3.3. Bei Veranstaltungen, die am Wohnsitz des Versicherten stattfinden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch über einen Zeitraum bis zu vier Stunden, vom Ende der Veranstaltung bis zur Rückkehr in die Wohnung, wenn zur Pflege der Zusammengehörigkeit mit Mitgliedern anderer Blasmusikverbände bzw. -Vereine oder für den Verein bedeutsamer Personen ein Zusammentreffen stattfindet.

3.4. Bei Reisen zu auswärtigen Veranstaltungen in Ausübung der neben- und/oder ehrenamtlichen Tätigkeit umfasst der Versicherungsschutz auch Unfälle privater Natur. Unfälle auf der Reise zum und vom Ort der Veranstaltungen sind mitversichert. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald der Versicherte zum Zwecke des Antrittes der Reise seine Wohnung verlässt, jedoch nicht früher als 48 Stunden vor Beginn der auswärtigen Veranstaltung. Der Versicherungsschutz endet mit der Rückkehr in die Wohnung, spätestens jedoch 48 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung.

3.5. Die Zusatzbedingungen für die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf die Folgen der Kinderlähmung finden keine Anwendung.

3.6. In Abänderung des Art. 3, Pkt. 6 AUVB 2016 bezieht sich der Versicherungsschutz jedoch auch auf Unfälle, die der Versicherte infolge eines Herzinfarktes erleidet. Ein Herzinfarkt gilt in keinem Falle als Unfallfolge.

3.7. Mitversichert gilt auch die Durchführung oder Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben für die Musikkapellen

3.8. Unfallkosten werden von uns bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme ersetzt, sofern Sie innerhalb von zwei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, entstehen und soweit nicht von einem Sozialversicherungsträger Ersatz zu leisten ist oder von einem sonstigen Leistungsträger Ersatz geleistet wurden.

- Heilkosten Versicherungssumme 1.000,-- die zur Behebung der Unfallfolgen aufgewendet wurden und nach ärztlicher Verordnung notwendig waren. Hierzu zählen auch die notwendigen Kosten des Verletzten Transportes (auch mit einem erforderlichen Rettungshubschrauber), der erstmaligen Anschaffung künstlicher Gliedmaßen bzw. eines Zahnersatzes sowie anderer, nach ärztlichem Ermessen erforderlicher erstmaliger Anschaffungen.
- Such/Rettung/Bergungskosten 5.000,--
- Kosmetische Operationen nach einem Unfall 5.000,--
- Psychologische Betreuung nach einem Unfall 200,--
- Nottransport aus dem Ausland nach einem Unfall in voller Höhe
- Überführungskosten nach einem Unfall in voller Höhe
- Hubschrauberrettung nach einem Unfall 5.000,--

#### **4. Deckungserweiterung:**

**In teilweiser Abänderung von Art. 17, Pkt. 12 der AUVB gelten Unfälle, die sich durch wesentliche Beeinträchtigungen der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol ereignen, als mitversichert. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Unfälle beim Lenken eines Kraftfahrzeuges.**

Nicht ersetzt werden:

1.1 die Kosten der Sonderklasse in Spitälern, Krankenanstalten ,privaten Sanatorien, sowie Operations- und Ordinationskosten.

1.2. Kosten für Bade-, Erholungsreisen und Aufenthalte, ferner Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung eines Zahnersatzes ,Kosten für die Folgen von Ausbeißen von Zähnen, künstlicher Gliedermaßen oder sonstiger künstlicher Behelfe

#### 4. Schadenmeldung

Jeder Unfall-, bzw. Haftpflichtschaden ist unverzüglich an die Allianz Versicherung AG zu melden. Die Schadenmeldung erfolgt durch die jeweilige Mitgliedskapelle und muss vom dortigen Vorstand ordnungsgemäß unterzeichnet sein.

#### 5. Bezugsberechtigung:

Im Todesfall gelten die gesetzlichen Erben als bezugsberechtigt.

#### 6. Aktivitäten von Mitgliedern

Nachstehende Aktivitäten/Veranstaltungen des jeweiligen versicherten Verbandes/Musikkapelle finden im Rahmen der Kollektivunfallversicherung Deckung.

- Durchführung von Festveranstaltungen, auch Zeltfesten inkl. Ab und Aufbau
- Sportliche Veranstaltungen
- Freizeitveranstaltungen
- Jugendlager
- Mitversichert sind auch Personen, die im Auftrag des/der versicherten Verbandes/Musikkapelle mitversichert.

Voraussetzung bei allen Aktivitäten ist, dass dies im Namen/Auftrag des/der Verbandes/Musikkapelle erfolgen. Dasselbe gilt auch für die Unfallversicherung für alle aktiven Mitglieder. Diese erstreckt sich jedoch nur auf die dem/der Verband/Musikkapelle angehörenden Mitglieder.